

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 65

Mittwoch den 20. August

1913

Einundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

In Erläuterung des Runderlasses vom 16. November 1912 — II. e. 2735 — Min.-Bl. d. i. B. 1912, S. 316 —, betreffend den sogenannten Schalterauschank in Gast- und Schankwirtschaften weise ich darauf hin, daß Schalter, welche dem Kleinhandel mit Bier, Apfelwein oder nicht alkoholhaltigen Getränken dienen, nicht unter die unzulässigen Schalterauschankstellen fallen, deren Beseitigung ich in dem angeführten Erlasse angeordnet habe. Der Kleinhandel mit Bier ist nicht erlaubnispflichtig und kann nicht durch das Verbot eines Schalterbetriebes beschränkt werden. Die etwa vorhandenen Schalter bedürfen daher nur dann einer Nachkonzessionierung, wenn sie zum Schankbetrieb oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus verwandt werden sollen. Wo ein Bedürfnis hierzu nicht vorhanden ist, wird der Ausdehnung der Konzession auf die Schaltereinrichtungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entgegenzutreten sein.

Berlin, den 31. Juli 1913.

Der Minister des Innern. J. A.: Freund.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis und Nachachtung der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Belgard, den 14. August 1913.

Der Landrat von Hagen.

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Erlaß über die Abänderung der Ziff. 5, 6 und 7 unter IV der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (GMBl. S. 14, 15) mit dem Ersuchen, ihn nebst diesem Begleitterlasse zur Kenntnis der nachgeordneten Behörden und aller in Betracht kommenden Schulen zu bringen. Auch wollen Sie die Erlasse durch das Amtsblatt und, soweit es kostenfrei geschehen kann, auch noch durch sonstige geeignete Blätter bekannt machen lassen. Ueberdruckemplare können von der Geheimen Registratur IV meines Ministeriums bezogen werden.

Zur Erläuterung bemerke ich folgendes: Die Abänderung bezweckt zunächst die Vorschriften in Einklang zu bringen mit den Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen. Danach kann der Nachweis der erforderlichen Schulbildung im Sinne der früheren Ziffer 5 a. a. D. fortan nur durch Vorlage der unter a—d der jetzigen Ziffer 7 ausgeführten Zeugnisse als erbracht gelten. Zur Vermeidung von Härten ist dabei unter d vorgesehen, daß bei Bewerberinnen, die spätestens am Schlusse des Winterhalbjahres 1908/1909 eine vollentwickelte höhere Mädchenschule verlassen haben, das Zeugnis des erfolgreichen Besuchs der obersten Klasse genügt, ohne Rücksicht darauf, ob die Anstalt 9 oder 10 Klassen gehabt hat.

Im Hinblick auf die seit dem Inkrafttreten der Vorschriften vom 23. Januar 1907 gesammelten Erfahrungen kann es ferner nicht mehr für angezeigt gehalten werden, daß Bewerberinnen, welche die erforderliche Schulbildung nicht besitzen, den Nachweis entsprechender Kenntnisse durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung führen können. Demgemäß ist der hierauf bezügliche Passus der bisherigen Ziff. 5 nicht beibehalten worden. An seine Stelle tritt die Bestimmung in Abs. 2 der Ziff. 7, wonach Bewerberinnen der in Rede stehenden Art in ein Gewerbeschullehrerinnenseminar auf-

genommen werden können, wenn sie bei Ablegung der Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde oder der weiblichen Handarbeiten die dort näher bezeichneten Prädikate erlangt haben.

Die diesen Prüfungen hierdurch beigelegte besondere Bedeutung läßt es erforderlich erscheinen, den Bestimmungen über die wissenschaftliche Vorbildung diejenige über die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten voranzuschicken. In diesen Bestimmungen selbst (früher Ziff. 6 und 7, jetzt Ziff. 5 und 6) war die Bezugnahme auf die früheren Prüfungsordnungen zu ersetzen durch eine solche auf die Prüfungsordnungen vom 18. Mai 1908. Es wird dabei nicht beabsichtigt, Lehrerinnen, welche auf Grund der früheren Prüfungsordnungen die Prüfung abgelegt haben, von dem Besuche des Gewerbeschullehrerinnenseminars auszuschließen. Ich bin vielmehr bereit, zugunsten solcher Bewerberinnen in geeigneten Fällen Ausnahmen zuzulassen. Die Entscheidung über derartige Anträge muß ich mit von Fall zu Fall vorbehalten. Das gleiche gilt für sonstige Gesuche um Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen.

Die abgeänderten Bestimmungen haben zum ersten Male bei der Ostern 1914 stattfindenden Aufnahme von Bewerberinnen Anwendung zu finden.

Berlin, den 29. Juni 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Dönhoff.

Abänderung der Vorschriften

über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen
vom 23. Januar 1907.
(GMBl. S. 14, 15).

An Stelle der Ziffern 5, 6 und 7 unter IV der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (GMBl. S. 14, 15) treten folgende Bestimmungen:

5. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter IIa erwerben wollen, die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908, GMBl. S. 244 ff., Zentralbl. f. die gef. Unterr.-Verw. S. 613 ff.;
6. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter IIb bis f erwerben wollen, die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908, GMBl. S. 242 ff., Zentralbl. f. die gef. Unterr.-Verw. S. 608 ff.;
7. der Nachweis einer ausreichenden wissenschaftlichen Vorbildung. Dieser kann erbracht werden durch Vorlage
 - a) des Schlußzeugnisses eines Lyceums,
 - b) einer Bescheinigung über die gemäß dem Erlasse des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 7. Juni 1912 — II. II Nr. 16574 — (Zentralbl.

f. die gef. Unterr.-Berw. S. 507 ff.) erfolgten Ablegung einer zum Eintritt in die Frauenschulklassen eines Oberlyceums berechtigenden besonderen Prüfung,

e) des Besetzungszeugnisses von der 4. zur 3. Klasse einer Studienanstalt,

d) des Abgangszeugnisses über den erfolgreichen Besuch einer 10 Jahreskurse umfassenden höheren Mädchenschule, in der, abgesehen von der Unterstufe, nie mehr als 2 Jahreskurse im Unterricht vereinigt sind und dem Unterrichte der Lehrplan vom 12. Dezember 1908 zu Grunde gelegt ist.*) Bei Bewerberinnen, die spätestens am Schlusse des Winterhalbjahrs 1908/09 eine vollentwickelte höhere Mädchenschule**) verlassen haben, genügt ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse, ohne das es einen Unterschied macht, ob die Anstalt mit 9 oder 10 Jahreskursen ausgestattet war.

Bewerberinnen, welche Zeugnisse über eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Schulbildung nicht bezubringen vermögen, können in ein Gewerbeschullehrerinnenseminar aufgenommen werden, wenn sie die Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde in den Fächern: Kochen, praktische Hausarbeiten, Naturkunde, Nahrungsmittellehre mit mindestens „gut“, in den übrigen Fächern mit mindestens „genügend“ oder die Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten in den Fächern: Anfertigung von Wäsche- und Kleidungsstücken, Maschinennähen, Ausbesserungsarbeiten, Verzierungsarbeiten mit mindestens „gut“, in den übrigen Fächern mit mindestens „genügend“ bestanden haben.

Vorstehenden Ministerialerlaß nebst Anlage bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Belgard, den 12. August 1913.

Der Landrat von Hagen.

Die Firma Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Bechbrunn (Schwaben) hat beantragt, ihre Beagidapparate in 2 Größen (Type S 70/IV mit 2 kg und S 90/IV mit 4 kg Karbidfüllung) zu technischen Zwecken in Arbeitsräumen zuzulassen und die Besitzer solcher Apparate unter den im § 27 der neuen Azetylenverordnung genannten Voraussetzungen von der wiederholten Anzeige bei vorübergehender, im Freien stattfindender Benutzung in anderen Polizeibezirken zu befreien. Die Betriebsprüfung des in der anliegenden Drucksache dargestellten Apparats durch den Deutschen Azetylenverein hat zu Bedenken keinen Anlaß gegeben, so daß die beantragten Vergünstigungen unter Beachtung der in der zugehörigen Beschreibung aufgeführten Bedingungen gewährt werden können.

Solche Apparate müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel der Bayerischen Dampfkefelerrevisionsvereins erkennen läßt, und auf dem die Bezeichnung der Firma und der Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, die Typennummer (J₂₀), die Füllung an Beagidpatronen in kg, die größte Dauerleistung in Stundenliter (für S 70/IV 400 Liter, S 90/IV 650 Liter) vermerkt sind. Als Wasservorlage ist die von der Firma Messer & Co. in Frankfurt a. M. gebaute, mit dem Typenzeugnis des Deutschen Azetylenvereins Nr. 12 versehene Vorlage zu verwenden (vergl. die Erlasse vom 23. Dezember 1910 und 14. April 1911, GMBL. 1911 S. 4 und 131). Ich ersuche das hiernach Erforderliche in der üblichen Weise zu veranlassen.

Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin, den 10. Juli 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Neumann.

Die beantragten Vergünstigungen werden hiermit gewährt.

Köslin, den 28. Juli 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Amtsvorsteher des Kreises.

Belgard, den 12. August 1913.

Der Landrat von Hagen.

*) Anm. 1: Die von den Bewerberinnen vorzuliegenden Abgangszeugnisse dieser Schulen müssen mit einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Ausgestaltung der Anstalt versehen sein.

**) Anm. 2: d. h. eine höhere Mädchenschule mit wenigstens 9 Jahreskursen in mindestens 7 aufsteigenden Klassen mit verbindlichem Unterricht in den beiden fremden Sprachen nach dem Lehrplane vom 31. Mai 1894. Diese Zeugnisse müssen mit einer gleichen Bescheinigung versehen sein, wie sie in Anm. 1 vorgeschrieben ist.

Der von der Firma Breuer's Metallwerk G. m. b. H. in Köln a. Rh. in drei Größen hergestellte Azetylenapparat „Cebe“ ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April und 18. Juni 1909 (GMBL. S. 235 und 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom deutschen Azetylenverein mit Typenzeugnis Nr. 34 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke bei Verwendung eines Karbids von 1 — 4 mm Körnung bis zu einer Gesamtkarbidfüllung von 4 kg

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Benutzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Dampfkefelerrevisionsvereins Köln erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat Größe „Cebe“	0	2	4
Höchstgewicht der Gesamtbelastung (einschließlich Glocke, Beschickungsapparat und Füllung) in kg	16	20 ₅	27 ₅
Karbidfüllung in kg Körnung 1—4 mm	2×2	3×2	2×4
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	900	1300	1700
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	68 ₁	91 ₃₅	136 ₂₀
Wasserinhalt des Entwicklers in Litern	41 ₀₂	61 ₃₃	84 ₅₅
Entschlammung nach Verbrauch von kg Karbid	4	6	8
Typennummer	J ₁₈	J ₁₈	J ₁₈

Sfd. Fabrikationsnummer:

Jahr der Anfertigung:

Firma oder Lieferant:

Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten:

Hinsichtlich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910 (GMBL. 1911 S. 4), hinsichtlich der Aufstellung der Apparate auf den Erlaß vom 14. April 1911 (GMBL. S. 131).

Zeichnungen und Beschreibungen sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 25. Juli 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Neumann.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Amtsvorsteher des Kreises.

Belgard, den 12. August 1913.

Der Landrat von Hagen.

Betrifft Wahl des Ausschusses der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Belgard.

Nach Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ist jetzt mit den Vorbereitungen zur Wahl der neuen Organe der Krankenkassen zu beginnen. Dazu gehört die Aufstellung der Wählerlisten zu den Wahlen des Ausschusses der allgemeinen Ortskrankenkassen. Nach I 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 11. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt Nr. 44 pro 1913) hat bei neuerrichteten allgemeinen Ortskrankenkassen für die ersten Wahlen der Vertreter im Ausschuss das Versicherungsamt die Wählerlisten aufzustellen. Deshalb fordere ich unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der zuletzt erwähnten Bekanntmachung alle Personen, welche zur Wahl des Ausschusses der zum 1. Januar 1914 errichteten Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Belgard berechtigt sind, auf, sich zur Eintragung in diese Wählerlisten

bis spätestens zum 1. September d. Js. beim
Königlichen Versicherungsamt zu Belgard
zu melden.

Eine Versäumnis dieser Frist hat unter Umständen den Ausschluß von dieser Wahl zur Folge; denn Wahlberechtigte, die nicht in die Wählerliste aufgenommen sind, sind zur Wahl nur zuzulassen, wenn sie in einer alle Mitglieder des Wahlausschusses überzeugenden Weise ihre Wahlberechtigung nachweisen.

Im Falle schriftlicher Meldung ist anzugeben:

1. der Familienname,
2. der Vorname (Kufname),
3. Stand oder Gewerbe,
4. Wohnort,
5. ob wahlberechtigt als Arbeitgeber oder Versicherter.

Arbeitgeber, die zur Wahl als solche berechtigt sind, haben außerdem noch anzugeben, wieviel Personen sie beschäftigen, welche in der bezeichnenden Klasse zu versichern sind.

Wahlberechtigt sind die beteiligten volljährigen Arbeitgeber und die volljährigen Versicherten. Beteiligt sind solche Arbeitgeber, die für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten Beiträge an die Kasse zu zahlen haben. Arbeitgeber, die selbst versichert sind, zählen zu den Arbeitgebern, wenn sie regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige beschäftigen andernfalls zu den Versicherten.

Nicht wahlberechtigt sind die Arbeitgeber unständig Beschäftigter als solche. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist.

Im übrigen bemerke ich noch folgendes:

Nach § 165 der Reichsversicherungsordnung werden für den Fall der Krankheit versichert:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gefellen, Lehrlinge, Diensthoten,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermittglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. Hausgewerbetreibende,
7. Die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, soweit sie weder unter die § 59 bis 62 der Seemannsordnung (R. G. Bl. 1902 S. 175 und 1904 S. 167) noch unter die §§ 553 bis 553 b des Handelsgesetzbuchs fällt, sowie die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Voraussetzung der Versicherung ist für die unter Nr. 1—5 und Nr. 7 Bezeichneten mit Ausnahme der Lehrlinge aller Art, daß sie gegen Entgelt (§ 160 der Reichsversicherungsordnung) beschäftigt werden, für die unter Nr. 2 bis 5 Bezeichneten sowie für Schiffer außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 Mark an Entgelt übersteigt.

Zum Entgelt gehören nach § 160 R. V. D. neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

Versicherungsfrei sind nach näherer Bestimmung des Bundesrats Personen, die nur mit vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigt sind.

Versicherungsfrei sind auch die in den Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Rasse (§ 179 R. V. D.) oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes gewährleistet ist.

Das Gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

Versicherungsfrei sind ferner nach § 172 der Reichsversicherungsordnung:

1. Beamte des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der Versicherungsträger, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, so lange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.
2. Personen des Soldatenstandes, die eine der im § 165 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 169 anzuwenden ist.
3. Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten.
4. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schulschwesterinnen und ähnliche Personen, wenn sie sich aus religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege,

Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und als Entgelt nicht mehr als den freien Unterhalt beziehen.

Mitglieder der Landkrankenkasse sind Personen, die 1. in der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft oder als Diensthoten beschäftigt sind.

Als in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigter gilt auch, wer

- a) in land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben (§§ 918—921 R. V. D.) beschäftigt wird.
- b) in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt wird, die Nebenbetriebe eines gewerblichen Betriebes sind und nicht nach § 540 R. V. D. durch die Satzung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft bei dieser versichert ist. Die in der Gärtnerei, im Friedhofsbetriebe, in Park- und Gartenpflege Beschäftigten sind Mitglieder der Landkrankenkasse nur wenn sie in Teilen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe tätig sind,
2. im Wandergewerbe beschäftigt sind,
3. als Hausgewerbetreibender tätig sind und im Rassenbezirk ihre eigene Betriebsstätte haben, sowie ihre hausgewerblich Beschäftigten,
4. als unständig Beschäftigte überwiegend in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, soweit sie im Rassenbezirk ihren Wohnort haben.

Alle Personen, welche hiernach nicht in die Landkrankenkasse gehören, sind soweit sie im Kreise Belgard beschäftigt werden oder (soweit es sich um unständig Beschäftigte handelt) im Kreise Belgard wohnen, Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Belgard.

Die Magistrate und die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hierdurch ersucht, dies sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Belgard, den 18. August 1913.

Das Versicherungsamt.

von Hagen, Landrat.

Nach Artikel 14 Einführungsgezet zur Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Artikel 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juli 1912 (R. G. Bl. 1912 S. 439) sind alle bestehenden Gemeindekrankenversicherungen mit Ablauf des 31. Dezember 1913 zu schließen. Das Verfahren auf Schließung bezieht sich demnach auch auf die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung des Kreises Belgard und es steht den Gemeinden- und Gutsbezirken frei, sich hierüber zu äußern und etwaige Einwendungen bis zum 27. d. Mts. hier anzubringen.

Eine Verpflichtung zur Äußerung besteht nicht.

Belgard, den 18. August 1913.

Das Versicherungsamt.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 15. August 1913.

Auftrieb: bis Donnerstag Abend:

390 Rinder, 292 Kälber, 533 Schafe, 1908 Schweine, 1 Ziege, am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr):

213 Rinder, 163 Kälber, 371 Schafe, 991 Schweine, 2 Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:		
Rinder:	a) vollfleischige, ausgemäskete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	75—80
	b) junge fleischige, nicht ausgemäskete und ältere ausgemäskete	70—74
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	74—78
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	68—73
	c) gering genährte	64—67
Färsen u. Kühe:	a) vollfleischige, ausgemäskete Färsen höchsten Schlachtwerts	75—79
	b) vollfleischige ausgemäskete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	68—72
	c) ältere ausgemäskete Kühe und wenig gut entwickelte Färsen und Kühe	63—67
	d) mäßig genährte Färsen und Kühe	58—62
Kälber:	e) gering genährte Färsen und Kühe	55—57
	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	87—90
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	78—85
Schafe:	c) geringere Saugkälber	60—70
	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	52—60
	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	90—92
	c) ältere Masthammel	78—84
Schweine:	b) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	68—75
	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/4 Jahre	76
	b) fleischige Schweine	77—78
	c) gering entwickelte	76—77
d) Sauen	72—74	

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder ruhig. Kälber langsam. Schafe flau, bleibt Ueberhand. Schweine schleppend, bleibt Ueberhand.

Am Sonntag, den 24. August d. Js. feiert der „Patriotische Verein“ in Silesen sein Schützenfest. Geschossen wird von 2 Uhr nachm. ab auf der Leitung des Bauerhofsbesitzers Paul Winkler. Schußrichtung von Osten nach Westen. Vor unvorsichtiger Annäherung an die Schußbahn wird gewarnt.

Silesen, den 15. August 1913.

Der Amtsvorsteher. Lobeck.

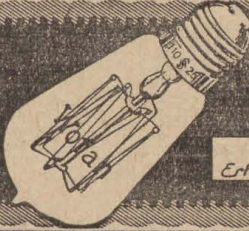
Hafer, Heu und Roggenstroh kauft
Proviantamt Belgard.

Nichtamtlicher Teil.

Wie wir hören, hat die Kreisrinderversicherung in letzter Zeit einen recht erfreulichen Fortschritt genommen

Am 1. April 1912 waren im Bestande 408 Mitgl. mit 643 Rühen. Im Rechnungsjahr 1912 traten hinzu 409 Mitgl. mit 645 Rühen. sodas am 1. April 1913 vorhanden waren 817 Mitgl. mit 1288 Rühen. In der Zeit nach dem 1. April 1913 bis 1. August 1913 sind ferner aufgenommen 256 Mitgl. mit 287 Rühen. Es waren also am 1. Aug. 1913 vorhanden 1073 Mitgl. mit 1575 Rühen. Das bedeutet in der kurzen Zeit von etwa 1 1/4 Jahren eine Steigerung etwa um das 1 1/2-fache. Wir wünschen dieser noch jungen, gemeinnützigen Kreiseinrichtung, auf deren Vorteile schon häufig hingewiesen worden ist, eine kräftige und schnelle Weiterentwicklung und können namentlich den kleinen und mittleren ländlichen Besitzern den Eintritt in die Kreisrinderversicherung und in die vor einiger Zeit errichtete Kreischweineversicherung nur auf das eindringlichste empfehlen.

Wotan



Draht-Lampe

mit gezogenem Leuchtdraht
Erhältlich bei den Elektrizitätsverke u. Installateuren

Nebenverdienst!

Wir errichten am hiesigen Plage und Umgegend Versandstellen, welche einen **Verdienst bis Mt. 200 und evtl. mehr pro Monat** abwerfen. Zur Leitung resp. Uebernahme suchen wir zuverlässigen Herrn auch Dame. Muß eigene Wohnung und 2—300 Mark Barkapital besitzen. Besondere Kenntnisse nicht nötig. **Personliche Anleitung.** G. öfzte Erfolge nachweisbar. Ausführliche Bewerbungen an Postlagerkarte 457 Berlin W. 57.

Gesucht von einem ersten leistungsfähigen Hamburger Kaffee-Import-Haus und Großrösterei tüchtiger, eingeführter

Vertreter.

Nur solche Herren, welche bei der einschlägigen Kundschaft gut eingeführt sind, wollen sich melden unter **K. 7873 an Heinrich Eisler, Hamburg 3.**

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

Pommersche Ackerbau- schule zu Stargard.

Lehr- und Versuchswirtschaft der Landwirtschaftskammer.

Intensiver rund 125 ha großer Gutsbetrieb. Zweijähriger Lehrgang. Sorgfältige praktische und wissenschaftliche Ausbildung für den landwirtschaftlichen Beruf. Lehrgeld 650 M. für das Jahr. Beginn des neuen Schuljahrs Anfang Oktober 1913. Auskunft durch die Direktion der Anstalt.

Arbeitsnachweis zu Stettin

Schützengartenstraße 3. Fernruf 1265.

Vermittlung von einheimischen Arbeitern und Arbeiterfamilien, Rückwandererfamilien und ausländischen Saisonarbeitern. Nachweis von Lehrstellen für Landwirtschaftslehrlinge. Stellennachweis für Güterbeamte, Aufsichtspersonal und Gutshandwerker.

Abgabe von Musterverträgen und Auskunfterteilung in allen Arbeiterfragen.

Bruchleidende

nehmen oft ihr Leben zu leicht und tragen kein Bruchband, weil der Federdruck zu lästig ist. Mein Bruchband ohne Feder „**Extrabequem**“, eigenes Fabrikat, Tag und Nacht tragbar, hat sich auch bei veralteten Fällen glänzend bewährt. Zahlreiche Zeugnisse. Selbst- und Vorfallobinden, Gerabehalter. Mein Vertreter ist mit Mustern anwesend in **Belgard Mittwoch 20. Aug. 9—2 Hotel z. Kaiserhof.**

Bruchb.-Spez. L. Bogisch Erben, Stuttgart, Schwabstr. No. 38 A.

Für die Herren Amtsvorsteher:

Die neu vorgeschriebenen
Formulare:

Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts

hält vorrätig

Gustav Klemp, Buchdruckerei.

Jagd-Verpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am 30. August 1913 nachmittags 4 Uhr im Gemeindehause in Reinfeld die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagd-Bezirks in der Feldmark des Gemeinde-Bezirks Reinfeld sowie auf den nachstehend bezeichneten, mit demselben Jagdbezirk vereinigten Grundstücken als:

- a) Pfarrackers in Reinfeld,
- b) des Lehrer- und Küsterackers in Reinfeld,

im Wege des öffentlichen Meistgebotes auf einen sechsjährigen Zeitraum und zwar vom 1. September 1913 bis zum 31. August 1919 verpachten. Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Reinfeld, den 12. August 1913.

Der Jagdvorsteher.

Barz, Gemeindevorsteher.

Neue Dill-Curten

empfiehlt **Bernhard Maack**

Verreist

Dr. Th. Burmeister

Frauenarzt
Stettin, Prutzstr. 1,
Ecke Grabowerstr.

Für die bevorstehende **Einquartierung** halte für die Herren Ortsvorsteher

Quartierbillets

vorrätig.

Gustav Klemp, Buchdruckerei.
Standesamtliche Nachrichten.

Geboren.
a) Sohn: Präparandenlehrer Erich Willmow, Zahnarzt Karl Heiser, Gefangenankäufer Wilhelm Berlebach,

b) Tochter: 1 unehel. Arb. Paul Tobold, Arb. Franz Sepling.

Gestorben.
Sildegard Hell (1 Mon.), Martha Dahle (11 Mon.), Invalide Wilhelm Gutowski (69 J.), Lehrer a. D. Karl Boigt (67 J.).

Eheschließungen.
Matergehilfe Otto Schulz hier mit Erna Rath in Delaard.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.

Extrablatt

zum

Belgard = Polziner Kreisblatt.

Belgard, den 20. August 1913.

Amtliche Bekanntmachung.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung!

Bei einem von Belgard nach Gr. Panknin zuge-
laufenen und dort getöteten Hund ist durch den könig-
lichen Kreistierarzt Tollmut festgestellt worden.

Auf Grund des § 40 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni
1909 (R. G. Bl. 1909 S. 519) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem
gefährdeten Bezirke, das ist in den Ortschaften:

Gr. Panknin, Kl. Panknin, Cöbernitz, Pusichow, Bahnhof
Nassow, Bulgrin, Silesen, Punlow, Bugle, Dackow,
K'empln, Gr. und Kl. Dubberow, Siedkow, Springkrug,
Boiffin, Denzin, Uckerhof, Roggow, Borwerk, Belgard,
Kassin, Grüssow, Wiesenhof, Lenz'n, Standemin, Kamiffow,
Nasztow, Uh'enburg, Rostin, Reblin, Neu- und Altkülzig,
Buchhorst und Neuenborn

nebst den dazu gehörigen Abbauten einschließlich der Gemarkungen
vorhandenen Hunde vom heutigen Tage ab für einen Zeitraum von
3 Monaten.

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maul-
korbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung
gestattet, daß dieselben dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren
Maulkorbe versehen werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden
und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bedingung ge-
stattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder,
mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde diesen Anordnungen zuwider in den genannten
Bezirken frei umherlaufend betroffen werden, so ist die sofortige
Tötung durch den betreffenden Ortsvorsteher anzuordnen. Hunde,
die von der Tollmut befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen
von den Besitzern oder demjenigen unter dessen Aufsicht sie stehen,
sofort getötet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgefordert und
in einem sicheren Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung,
eingesperrt werden.

Ist ein Mensch von einem der Seuche verdächtigen Hunde
gebissen worden, so ist der Hund, wenn dies ohne Gefahr geschehen
kann, nicht zu töten, sondern zur amtstierärztlichen Untersuchung
einzusperren.

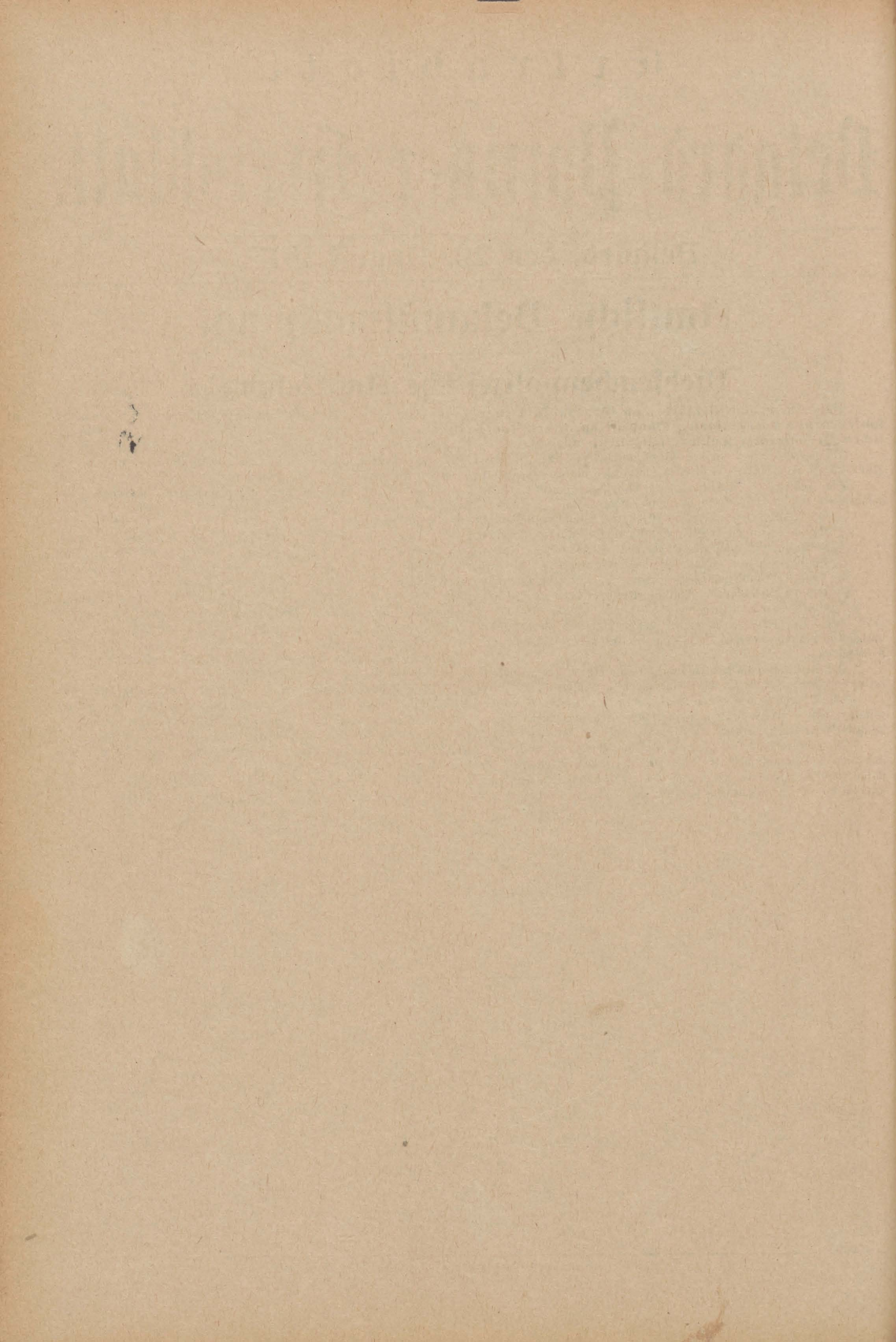
Ist der Transport eines der Seuche verdächtigen Hundes
zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß der
Hund in einem geschlossenen Behältnis, wenn möglich unter fester
Ankettung, befördert oder, sofern ein solches Behältnis nicht zu be-
schaffen ist, mit einem feststehenden, das Beißen verhütenden Maul-
korb versehen an der Leine geführt werden.

Die Kadaver getöteter oder verendeter wutkranker oder wut-
verdächtiger Hunde sind bis zur amtstierärztlichen Untersuchung sicher
und vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren.

Die Ortsbehörden oben bezeichneter Ortschaften veranlasse ich,
diese Bekanntmachung **sofort** in ortsüblicher Weise zur Kenntnis
der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 20. August 1913

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.



Extrablatt

zum

Belgard-Polziner Kreisblatt.

Belgard, den 20. August 1913.

Amtliche Bekanntmachung.

Auf Befehl des Generalkommandos hat aus militärischen Gründen eine Neubearbeitung der Unterkunft der Truppen der 4. Division für den 13. und 14. September d. Js. stattfinden müssen, die nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird. Eine Zusammenstellung der Höchststärken ist nachstehend abgedruckt.

Die im Extrakreisblatt vom 23. Juli d. Js. veröffentlichte Belegung der Ortschaften mit Truppen der 4. Division kommt demnach in Fortfall.

In Polzin wird ein Manöver-Proviantamt errichtet. Die Truppen, die in Polzin Stadt selbst untergebracht sind, werden daher ihr Pferdefutter ganz aus diesem Amt empfangen.

Belgard, den 18. August 1913.

Der Landrat von Hagen.

Übersicht

über die Belegung der Gemeinden des Kreises Belgard durch Truppen der 4. Division während der Übungen im Jahre 1913.

Gemeinde	wird belegt		Gemeinde	wird belegt		
	am	mit Truppenteil		am	mit Truppenteil	
Polzin Stadt	13. und 14. September	Stab 4. Division	Bramstädt Gut	13. und 14. September	Regtsstab Feldart.-Reg. 17	
		Stab 7. Inf.-Brig.			Brosland Gut	1/6 Komp. vom 3. Batl. Inf.-Reg. 49
		Stab 4. Feldart.-Brig.			Gr. Dewsberg Gut	1/2 do.
		Regtsstab Inf.-Reg. Nr. 14				1/4 der 1. Eskadron Drag.-Reg. 12
		Stab und 4 Komp. vom 1. Batl. Inf.-Reg. 14				3/8 Komp. vom 3. Batl. Inf.-Reg. 49
		do. 2. do.				1/8 der 1. Eskadron Drag.-Reg. 12
		do. 3. do.				3/5 Komp. vom 3. Batl. Inf.-Reg. 140
		Regtsstab Inf.-Reg. Nr. 149				1/3 der 2. Batt. Feldart.-Reg. 17
		Stab und 4 Komp. vom 1. Batl. Inf.-Reg. 149				1/8 Komp. vom 3. Batl. Inf.-Reg. 49
		do. 2. do.				Stab und 1/2 Komp. vom 3. Batl. Inf.-Reg. 49
		do. 3. do.				1/2 der 2. Komp. Untffz.-Schule Dreptow a. R.
		Maschinengewehrkomp. Inf.-Reg. 149				Maschinengewehrkomp. Inf.-Reg. 49
		Regtsstab Inf.-Reg. Nr. 49				2/3 der 1. Batt. Feldart.-Reg. 53
		Stab und 4 Komp. vom 1. Batl. Inf.-Reg. 49				Stab der 1. Abtlg. Feldart.-Reg. 53
Major beim Stabe Gren.-Reg. 3. Pf.		1/3 der 1. Batt. do.				
1/2 der 1. Eskadron Drag.-Reg. 12		2/3 der 2. Batt. Feldart.-Reg. 17				
Regtsstab Feldart.-Reg. 53		3/4 Komp. vom 3. Batl. Inf.-Reg. 140				
Stab der 2. Abtlg. Feldart.-Reg. 53		1/5 do.				
4. Batterie do.		Stab der Untffz.-Schule Dreptow a. R.				
5. Batterie do.		1. Komp. do.				
6. Batterie do.		1/2 der 2. Komp. do.				
2. Komp. Pionier-Batl. 2		1 1/3 Komp. vom 3. Batl. Inf.-Reg. 140				
Major b. Stabe und 4. Komp. Pionier-Batl. 2						
Kommando u. 1 Zug der Korps-Telegr.-Halbbatlg.						
Alt Hütten Gut	13.	Stab des 3. Batl. Inf.-Reg. 140	Alt Hütten Gut	13.		
Alt Hütten Kol.		1/4 Komp. vom 3. Batl. Inf.-Reg. 140	Alt Hütten Kol.			
Alt Sanskow Gem.		Regtsstab Inf.-Reg. 140	Alt Sanskow Gem.			
		5/6 Komp. vom 1. Batl. Inf.-Reg. 140				
		1 Komp. vom 3. Batl. do.				
Arnhausen Gem.		1/2 der 5. Esk. Gren.-Reg. 3. Pf.	Arnhausen Gem.			
Arnhausen Gut		do.	Arnhausen Gut			
Bramstädt Gem.		1 1/3 Komp. vom 3. Batl. Inf.-Reg. 140	Bramstädt Gem.			

Art des Quartiers
 mit Truppenteil
 ohne Futterverabfolgung
 mit Futterverabfolgung
 mit Verpflegung und ohne Futterverabfolgung
 mit Verpflegung und Futterverabfolgung

Art des Quartiers
 mit Verpflegung und Futterverabfolgung

Gemeinde	wird belegt			Gemeinde	wird belegt		
	am	mit Truppenteil	Art des Quartiers		am	mit Truppenteil	Art des Quartiers
Neu Sanskowitz Gem.	13. und 14. September	1/5 Komp. vom 1. Batl. Inf.-Reg. 140 1 Komp. vom 3. Batl. Inf.-Reg. 49	Quartier mit Verpfleg. und Futterverabfolg.	Seligsfelde Gem.	am 13. und 14. September	Stab und 2 1/6 Komp. vom 1. Batl. Inf.-Reg. 140	Quartier mit Verpfleg. und Futterverabfolg.
Pötzin Schloß		1/2 Komp. do. 1/3 der 1. Eskadron Drag.-Reg. 12		Vorbruch Gem.		4/5 Komp. vom 1. Batl. Inf.-Reg. 140	
Gr. Poplow Gem.		1/2 der 3. Batt. Feldart.-Reg. 53		Gr. Warden Gut		Stab der 8. Inf.-Brig. 1/3 Komp. vom 2. Batl. Inf.-Reg. 49	
Gr. Poplow Gut		2. Batt. do.		Wusterhansberg Gut		1/3 Komp. vom 3. Batl. Inf.-Reg. 49	
Al. Poplow Gut		1/2 der 3. Batt. do.		Zuchen Gem.		2/3 Komp. vom 2. Batl. Inf.-Reg. 49	
Rebel Gem.		Stab des 2. Batl. Inf.-Reg. 49 2 2/3 Komp. vom 2. Batl. Inf.-Reg. 49 1. Eskadron Gren.-Reg. 3. Pf.		Zuchen Gut		1/3 Komp. vom 2. Batl. Inf.-Reg. 49	

Manöver-Ausrückestärken.

(Höchstzahlen).

Truppenteil	Offiziere	Mann	Pferde	Truppenteil	Offiziere	Mann	Pferde
Stab des General-Kommandos 2. Armeekorps	18	45	29	Kür.-Reg. 2: Stab	4	31	34
" der 4. Division	9	32	20	Major b. Stabe	1	2	5
" der 7. Inf.-Brigade	3	11	6	eine Eskadron	6	110	125
" der 8. Inf.-Brigade	3	12	7	Ulan.-Reg. 9: Stab	4	26	31
" der 3. Kav.-Brigade	2	7	5	eine Eskadron	6	94	107
" der 4. Kav.-Brigade	2	12	14	Gren.-Reg. zu Pferde: Stab	5	27	33
" der 4. Feldartillerie-Brigade	3	17	13	eine Eskadron	5	104	111
Inf.-Reg. 14: Reg.-Stab	7	52	12	Drag.-Reg. 12: Stab	6	29	37
1. Batl. Batl.-Stab	4	12	4	Major b. Stabe	1	2	5
eine Kompagnie	3	128	1	eine Eskadron	5	111	122
2. Batl. Batl.-Stab	4	18	4	Reitb. Abtlg. Feldart.-Reg. 2: Stab	3	10	15
eine Kompagnie	3	128	1	eine reitende Batterie	4	76	84
3. Batl. Batl.-Stab	5	18	4	Feldart.-Reg. 17: Reg.-Stab	4	17	18
eine Kompagnie	3	128	1	1. Abtlg. Stab	4	19	14
Inf.-Reg. 149: Reg.-Stab	6	53	10	eine Batterie	4	88	73
1. Batl. Batl.-Stab	4	30	4	2. Abtlg. Stab	3	17	9
eine Kompagnie	3	119	1	eine Batterie	4	82	64
2. Batl. Batl.-Stab	4	19	4	Feldart.-Reg. 53: Reg.-Stab	3	19	14
eine Kompagnie	3	132	1	1. Abtlg. Stab	4	18	14
3. Batl. Batl.-Stab	4	17	4	eine Batterie	4	89	67
eine Kompagnie	3	143	1	2. Abtlg. Stab	4	21	11
Masch.-Gew.-Kompagnie	4	68	26	eine Batterie	3	77	56
Inf.-Reg. 49: Reg.-Stab	5	48	8	Untffz.-Schule Dreptow a. R.: Stab	5	30	4
Oberstleutnant b. Stabe	1	2	2	1. Kompagnie	5	154	1
1. Batl. Batl.-Stab	5	18	4	2. "	5	145	1
eine Kompagnie	3	131	1	Pionier-Batl. 2: 2. Kompagnie	5	104	1
2. Batl. Batl.-Stab	5	20	5	Major b. Stabe und 4. Kompagnie	4	98	3
eine Kompagnie	3	135	1	Korps-Telegr.-Abtlg. Kommando	1	6	7
3. Batl. Batl.-Stab	5	16	4	1. Zug	1	40	28
eine Kompagnie	2	136	1	2. Zug	1	40	28
Masch.-Gew.-Kompagnie	5	69	26				
Inf.-Reg. 140: Reg.-Stab	6	47	11				
1. Batl. Batl.-Stab	5	20	3				
eine Kompagnie	3	141	1				
2. Batl. Batl.-Stab	5	17	4				
eine Kompagnie	3	142	1				
3. Batl. Batl.-Stab	5	14	4				
eine Kompagnie	3	148	2				

